

Eine entsprechende Verkehrsschau zu diesem Thema vor Ort ist bereits in enger Abstimmung mit der Polizei, Vertretern der Schule und der Kindergärten erfolgt. Die Schule und der Kindergarten sind 150 m vom Glashütter Damm entfernt. Die Bring- und Holverkehre mit all ihren kritischen Begleiterscheinungen finden in der Müllerstraße und in der Stichstraße zur Schule statt, nicht aber am Glashütter Damm.

Im Glashütter Damm sind somit die verordnungsrechtlichen Tatbestände für Tempo 30 nicht gegeben.

Bezüglich Ihrer Frage zur Sperrung des Hofwegs:

Die Stadtverwaltung hat einen politischen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.06.2022 umgesetzt.

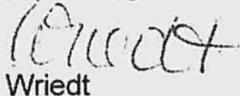
Mit Beschluss vom 17.11.2022 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung Verkehr beschlossen, die Sperrung rückgängig zu machen. Der Poller im Hofweg Ecke Glasmoorstraße wurde am 21.11.2022 entfernt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen direkt an die Abgeordneten der Norderstedter Fraktionen. Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen zu den Terminen und der Stadtvertretung:

<https://www.norderstedt.de/Politik-und-Rathaus/Politik/Stadtvertretung-und-Abgeordnete/>

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können und stehe bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Wriedt

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeister Röder,

sehr geehrte Frau Pörschke,

sehr geehrte Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen des Verkehrsausschusses,

in Ihrem Prüfauftrag zu Tempo 30 im östlichen Glashütter Damm haben Sie verschiedene Punkte aufgeführt, die in Ihrer Deutung gegen Tempo 30 sprechen.

Diese Punkte bitte ich nochmal eingehender zu prüfend, denn Sie geben hier ein anderes Bild wieder, als es die tatsächliche Situation ist.

Die verkehrlichen Probleme im Glashütter Damm (vermehrtes Verkehrsaufkommen) sind nicht die ausschließliche Gefahrenlage für Schulkinder. Es ist vielmehr die erhöhte Geschwindigkeit in Verbindung mit einem **schmalen Fußweg ohne echten Sicherheitsabstand für Fußgänger**. Dies ist bereits vor den Baumaßnahmen auf der Segeberger Chaussee der Fall gewesen und auch in den „Nicht-Stau-Zeiten“ der Fall.

Gerade schwere LKWs (die gab es hier leider schon immer, vor allem die LKWs von Eggers aus Tangstedt), stellen mit Tempo 50 eine enorme Gefahr da. Während der PKW-Bremsweg bei Tempo 30 nur 9m beträgt, sind es schon 25m bei Tempo 50. Auch wenn Sie bisher keine Verunfallung wegen erhöhter Geschwindigkeit festgestellt haben, so möchte hier keiner erleben, wie ein Schulkind verletzt wird. Die „Rennstrecke“ Glashütter Damm Ost wird also auch nach Fertigstellung der Segeberger Chaussee bestehen bleiben. . Daher gilt es, **echte Präventivmaßnahmen** einzuleiten, die über „Achtung-Kinder“ Schilder und Freiwilligkeit hinausgehen.

1. Gemäß **VwV-StVO** aus 2017 gilt:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken**“. Wichtig ist die Formulierung „in der Regel“. Tempo 50 wird dort also die Ausnahme. Die genannten Institutionen finden sich zahlreich an vielen Hauptstraßen. „.....soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.“

Weiterhin schreiben Sie, dass gem. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift ein **direkter Zugang zur Schule zum Glashütter Damm gegeben** sein muss. Die ist unbedingt der Fall. Der Schulhof als ein wichtiger Zugang zur Schule aus dem Glashütter Damm, wird von allen Kindern aus Richtung Grüner Weg als Eingang genutzt, ebenso für alle Kinder die im Glashütter Damm ab 250 wohnen und auch aus dem Neubaugebiet Arlaustieg (mit Fertigstellung der Mehrfamilienhäuser wird deren Zahl weiter steigen). Weiterhin ist **der Hort (für Früh- und Nachmittagsbetreuung der BEB) genau am Glashütter Damm ansässig** und hat dort sowohl die Kantine als auch alle Räumlichkeiten inkl. Büros, auch wenn die Postanschrift die der Schule ist).

Der Weg zwischen Glashütter Damm und Beginn des Schulgrundstückes beträgt 133 m. Der Weg zur Schule und auch zum Hort (BEB) findet also über einen Direkten Zugang zum Glashütter Damm statt!

Anbei ein Karteneintrag und die aktuelle Beschilderung. Der Weg zum Hort und Schulhof ist Teil des Glashütter Damm:



Weiterhin fallen im Glashütter Damm **kritische Begleiterscheinungen** wie beispielsweise **häufige Fahrbahnquerungen durch Grundschul Kinder** auf. Auch daher kann im Nahbereich der Einrichtung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h begründet werden (VwV-StVO zu Zeichen 274). Der unmittelbare Bereich der Einrichtung ist also der von der Stadt ja bereits als Schulweg gekennzeichnete Straßenverkehrsabschnitt im Glashütter Damm.

Es ist außerdem nicht die Hol- und Bringsituation mit den Autos, welche hier gesondert geschützt werden muss, sondern es geht um den Fußweg oder Radweg der Kinder. Dieser gehört in den Fokus. Das Holen und Bringen mit dem Auto stellt für die Kinder, die zu Fuß oder dem Fahrrad unterwegs sind, eine zusätzliche Gefahr da. Solange der Fußweg aber so gefährlich ist, werden verstärkt Eltern (gerade aus Richtung Grüner Weg kommend) lieber auf das Auto umsteigen.

2. Sie begründen, dass der Glashütter Damm eine Vorfahrtsstraße ist. So ist das auch im Flächenplan gekennzeichnet. Aber **auch der Glashütter Damm West** ist in der gleichen Kategorie eingeordnet. Allerdings wird hier wohl mit anderem Maß gemessen. Trotz Vorfahrtstraße wurde hier Tempo 30 eingerichtet vor der Schule Immenhof. Das Schulgrundstück ist ca. 90 m von der Straße entfernt. Weiterhin erstreckt sich Tempo 30 dort sogar bis hin zur Einfahrt Heidehofweg. Das sind mehr als 550m von der Einfahrt der Schule entfernt (und 350 m vom Kindergarten). Damit ist der Schulweg gut abdeckt.

Wieso wird der Glashütter Damm West und die Schulkinder dort besser geschützt? Die Situation ist die gleiche: die Kinder laufen den Glashütter Damm entlang und queren diesen an einer

Lichtsignalanlage. Was ist am Glashütter Damm Ost anders, dass den Kindern dort der Schutz in Form von Tempo 30 verwehrt wird?

Als besorgte Eltern bitten wir Sie nachdrücklich, die Einschätzung nochmals zu überprüfen und die Auslegung der **VwV-StVO gemäß den Tatsachen und zum Wohle der Kinder im Bürgeransinnen zu nutzen**. Bitte nehmen Sie diesen Punkt weiterhin auf die Tagesordnung für die nächste Ausschusssitzung.

Weiterhin haben wir bereits mit weiteren Eltern aus der Nachbarschaft Konsens über die Notwendigkeit von Tempo 30 auf dem Schulweg erzielt und sind bereit, diesen in einer Petition zu formulieren, sollte dies erforderlich sein. Auch mit der Schulleitung (über die Elternvertreter) werden wir hier die Einschätzung der Schulleitung diskutieren – ebenso mit der Kitaleitung der Kita Kristiansand.

Mit freundlichen Grüßen

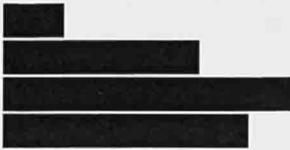





Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Ordnungsamt
Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihre Gesprächspartnerin	Frau Pörschke
Zimmer-Nr.	235
Telefon direkt	040 / 535 95 202
Fax	040 / 535 31 383
E-Mail	Julia.Poerschke@norderstedt.de
Datum	02.01.2023

Ihr Zeichen / vom
15.12.2022

Unser Zeichen / vom
3211.71.081

Durchgeführter Prüfauftrag zu Tempo 30 im Glashütter Damm Bitte um erneute Prüfung

Sehr geehrte ,

gerne möchte ich heute auf Ihr Schreiben vom 15.12.2022 zurückkommen, in dem Sie erneut um die Prüfung von Tempo 30 im Glashütter Damm bitten.

Vorab möchte ich Ihnen mitteilen, dass es bei der Entscheidung bleibt, Tempo 30 nicht in dem Bereich des Glashütter Damms einzurichten. Dieses Schreiben erhält auch der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr im nichtöffentlichen Teil des Protokolls der nächsten Ausschusssitzung sowie die von Ihnen angeschriebenen Fraktionsvorsitzenden.

Die Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen trifft nicht der Ausschuss oder ein anderes politisches Gremium, sondern die untere Straßenverkehrsbehörde. Sie nimmt diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung für das Land Schleswig-Holstein wahr.

Der Prüfauftrag ist gewissenhaft erledigt und mit den entsprechenden rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung abgeglichen worden. Eine Verwaltung ist an das Gesetz gebunden und hat rechtmäßige Entscheidungen zu treffen, was hier auch erfolgt ist. Natürlich haben Sie die Möglichkeit, eine „Petition“ ins Leben zu rufen, jedoch wird unabhängig davon jede Anfrage präzise geprüft, egal wie viele Anwohner unterschreiben würden.

Ich möchte kurz auf Ihre zusätzlichen Einwände eingehen.

Sie weisen auf die Gefahrenlage für Fußgänger hin, die durch zu schnell fahrende PKWs und LKWs ihrer Meinung nach besteht. Wie bereits im Prüfauftrag ausreichend erläutert, ist für Tempo 30 aus Gefahrengründen eine entsprechende Unfalllage Voraussetzung. Wie Ihnen bereits mitgeteilt, besteht hier diese Unfalllage zum Glück nicht. Im Bereich „Glashütter Damm West“ gab es im Gegensatz dazu in der Vergangenheit Unfalllagen, die eine Temporeduzierung zwingend notwendig gemacht haben.

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Sie wenden ein, dass es einen direkten Zugang zur Schule gebe und daher die Voraussetzungen für Tempo 30 in sensiblen Bereichen gegeben seien. Es geht hier in der Verwaltungsvorschrift nicht um den direkten „Schulweg“ einiger Kinder, sondern tatsächlich um den Zugang zur Schule (Eingang / Ausgang Schulgebäude). Dieser befindet sich außer Frage mehr als 150 m entfernt vom Glashütter Damm.

Alle anderen von Ihnen aufgeworfenen Fragen wurden Ihnen bereits per Mail vom 12.09.2022, mit Schreiben von 08.12.2022 (Einwohnerfrage) und mit dem Prüfauftrag (M 22/0492), der Ihnen vorliegt, beantwortet.

Ich hoffe Ihnen damit die tatsächliche und die rechtliche Lage ausreichend erörtert haben.

Sollten Sie mit der Entscheidung nach wie vor nicht einverstanden sein, können Sie schriftlich einen Antrag auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid stellen. Gegen diesen können Sie dann Widerspruch einlegen und den weiteren Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Ich weise Sie darauf hin, dass für einen Widerspruch, der zurückgewiesen wird, gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Verwaltungsgebühr von mindestens 25,60 € anfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Pörschke